OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050146/6/DM

Datum:
Linz, 14. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A V, B, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.7.2019, GZ: BHGMSanR-2019-327830/8-LAH, betreffend Pflege-(Sonder-)gebühren nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.7.2019 wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 15.6.2019 keine Folge gegeben und wurde ihm als Verpflichteten vorgeschrieben, den Betrag von 2.483,25 Euro binnen zwei Wochen an das S-K B I G V zu entrichten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe laut Verpflichtungserklärung vom 10.4.2019 die Aufnahme in die Sonderklasse Mehrbettzimmer gewünscht und sich für den Fall der Ablehnung der Übernahme der Kosten durch seine Versicherung verpflichtet, den Differenzbetrag bzw. den Gesamtbetrag der Sonderklasse aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Der Bf habe die Sonderklasse am 10.4.2019 in Anspruch genommen. In der von ihm unterschriebenen Verpflichtungserklärung werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Patient zur Zahlung der Kosten des Aufenthalts, dh der Anstaltsgebühr von täglich 119,98 Euro und des Arzthonorars verpflichtet sei. Vom Bf sei die Inanspruchnahme der Sonderklasse auch nicht bestritten worden. Die persönlichen Gründe, die für die Inanspruchnahme der Sonderklasse angeführt wurden, seien hinsichtlich der Kostenvorschreibung irrelevant.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 4.8.2019 Beschwerde. Er bringt im Wesentlichen seine Krankengeschichte vor und schildert den Hergang, wie es dazu gekommen sei, dass er auf der Sonderklasse aufgenommen worden sei: Ein Bekannter von ihm mit einem gleichgelagerten gesundheitlichen Problem sei von einer namentlich näher bezeichneten Ärztin des S K - im Rahmen der allgemeinen Gebührenklasse - erfolgreich operiert worden. Der Bf wollte auch von dieser Ärztin operiert werden. Diese sagte ihm, er müsse dazu eine Privatversicherung haben. Der Bf habe ihr von seiner Krankenversicherung bei der U erzählt, woraufhin er zur Operation angemeldet worden sei. Der Versicherungsberater des Bf habe ihm unter Zeugen mitgeteilt, dass er entweder Taggeld bekomme oder in der Sonderklasse liegen könne. Er sei vom S K bzw. der Ärztin gezwungenermaßen in der Sonderklasse angemeldet worden, da er gerne von der genannten Ärztin operiert werden wollte. Er habe auch damit gerechnet, dass sich das K vorher bei der U Versicherung erkundigen wollte. Er sei dann am 10.4.2019 operiert worden und bis Mittag in der Sonderklasse gelegen. Dann sei eine Sekretärin gekommen und habe ihn in die allgemeine Klasse verlegen lassen, weil die Versicherung die Kostenübernahme verweigert habe. Der Bf glaube, dass einiges im Krankenhaus schief gelaufen sei und auch die Aufklärung sowie der Zwang zur Sonderklasse sei ihm gegenüber nicht fair gewesen. Er sei seit dieser Zeit im Krankenstand, da die Operation bei ihm nicht perfekt gelaufen sei. Er ersuche, die Rechnung zur Gänze zu stornieren und von Sonderklasse auf allgemeine Klasse umzuändern, da er

ansonsten Schadenersatzansprüche geltend machen möchte und zugleich an die Öffentlichkeit gehen wolle.

3. Mit Vorlageschreiben vom 20.8.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und in die Beschwerde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest (Feststellungen):

Der Bf hat am 10.4.2019 folgende Verpflichtungserklärung unterschrieben:

„VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE AUFNAHME IN DIE SONDERKLASSE
ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR DIREKTVERRECHNUNG

x Ich, Herr A V, wünsche die Aufnahme in die stationäre Behandlung auf der Sonderklasse Mehrbettzimmer, ab 10.04.2019.

x Ich bin bei der Versicherung „U Ö V AG L“ unter der Polizzennummer “ versichert und erteile hiermit den Auftrag, Ansprüche aus meiner Krankheitskostenversicherung direkt mit dieser Versicherung abzurechnen. Über die Modalitäten dieser Abrechnung wurde ich mittels Informationsblatt zur Datenübermittlung informiert.

Sollte meine Versicherung eine Übernahme der Kosten teilweise oder zur Gänze ablehnen, verpflichte ich mich, den Differenzbetrag bzw. Gesamtbetrag aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

⇨ Taggeldversicherungen decken die Kosten der Sonderklasse nicht!!!

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine von der Verwaltung festzulegende angemessene Vorauszahlung leisten muss, wenn ich dazu aufgefordert werde.

Für den Aufenthalt sind vom Patienten bzw. von dem für ihn zahlenden Angehörigen oder der privaten Krankenversicherung (Zusatzversicherung) zu bezahlen:
Die Anstaltsgebühr in Höhe von täglich EUR 119,98 und das Arzthonorar (abhängig von den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen und den geltenden Tarifen).

Die Höhe der Arzthonorare ist in der Honorarvereinbarung zwischen der Oö. Ärztekammer und dem Verband der Versicherungsunternehmen geregelt. Diese Honorarvereinbarung kann in der Verwaltung des Krankenhauses eingesehen werden.

[...]

Ich bestätige schließlich, über die Verpflichtungen aus der Aufnahme in die Sonderklasse aufgeklärt worden zu sein und eine Gleichschrift der Verpflichtungserklärung erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift SachbearbeiterIn Aufnahme oder Aufnahmearzt/ärztin	Datum und Unterschrift des Patienten/gesetzlichen Vertreters

[...]“

Der Bf befand sich von 10.4.2019 bis 11.4.2019 mittags in der Sonderklasse (Aktenvermerk Krankenhaus vom 11.10.2019). Dann wurde er in die allgemeine Klasse verlegt.

Dem Bf wurden mit der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom 6.5.2019 die Anstaltsgebühr sowie die Arzthonorare, jeweils für den 10.4.2019, verrechnet.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragte sowie der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage klar und unstrittig war, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu den Pflege-(Sonder-)gebühren:

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sonderklasse sind in § 45 Abs. 3 Oö. KAG 1997 geregelt. Nach dieser Bestimmung sind Personen nur über eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufzunehmen. Darüber hinaus schreibt § 45 Abs. 3 letzter Satz Oö. KAG 1997 vor, dass die Person, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt, über die aus der Aufnahme in die Sonderklasse folgenden Verpflichtungen vorher in geeigneter Weise aufzuklären ist. Aus einer vom Patienten unterschriebenen Verpflichtungserklärung ergibt sich unzweifelhaft, dass dieser Patient damit die Aufnahme in die Sonderklasse des Krankenhauses verlangt hat. Daran ändert ein Irrtum des Patienten über das Bestehen eines ausreichenden privaten Versicherungsschutzes nichts. Der Patient hätte den Umfang seines Versicherungsschutzes schon vor der Aufnahme in die Krankenanstalt abklären können und hat daher den Irrtum über den Inhalt seines Versicherungsvertrages selbst zu verantworten (siehe VwGH 18.12.2006, 2003/11/0267).

Der Bf hat die Verpflichtungserklärung vom 10.4.2019 unterschrieben und somit die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt. Ein Irrtum seinerseits über die Kostenübernahme durch seine private Krankenversicherung ändert nichts daran, dass er der Krankenanstalt gegenüber zur Bezahlung der Pflege-(Sonder-) gebühren verantwortlich ist.

§ 55 Abs. 1 Oö. KAG 1997 normiert, dass zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren in erster Linie der Patient selbst verpflichtet ist, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Frage betreffend die Versicherungspflicht keine Vorfrage für das gegenständliche Verfahren, weil bei Ablehnung der Leistungspflicht durch den Sozialversicherungsträger der Patient zur Zahlung verpflichtet ist und die Auffassungsunterschiede zwischen dem Versicherten und dem Sozialversicherungsträger im Leistungsstreitverfahren auszutragen ist (vgl. VwGH 13.8.2003, 2002/11/0222 mwN). Gleiches hat wohl auch für die Leistungspflicht einer Privatversicherung zu gelten.

Aus § 55 Abs. 1 Oö. KAG 1997 resultiert, dass die Frage, wer die Pflege-(Sonder-)gebühren wirtschaftlich trägt, für die Krankenanstalt unerheblich ist. Rechtlich schuldet die Forderung der Krankenanstalt primär der Patient und ist der Leistungsbetrag beim Patienten einzufordern, sofern diese nicht durch Direktabrechnung mit dem Versicherungsträger eingeholt werden kann. Das erschließt sich auch aus der folgenden Formulierung der vom Bf unterzeichneten Verpflichtungserklärung:

„Sollte meine Versicherung eine Übernahme der Kosten teilweise oder zur Gänze ablehnen, verpflichte ich mich, den Differenzbetrag bzw. Gesamtbetrag aus eigenen Mitteln zu bezahlen."

Da der Bf gegenüber dem Krankenhaus Leistungsschuldner ist, kann eine allfällige Versicherungsdeckung bzw. die (Nicht-)Kenntnis über die Kostendeckung grundsätzlich dahingestellt bleiben, wenn der Bf sein Verlangen zur Aufnahme in die Sonderklasse erklärt hat. Dies ergibt sich im gegenständlichen Fall aus der vom Bf unterfertigten Verpflichtungserklärung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die Aufnahme des Bf in der Sonderklasse sowie die entsprechende Verrechnung der Pflege-(Sonder-)gebühren rechtmäßig erfolgt ist.

2. Zum Verfahrenshilfeantrag des Bf

2.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Gemäß § 63 Abs 1 S 2 ZPO ist als notwendiger Unterhalt jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt liegt dabei über dem Existenzminimum (notdürftiger Unterhalt) und unter dem standesgemäßen Unterhalt. Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa € 1.000,-- monatlich – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende

bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2).

2.2. Der Bf hat in seinem Verfahrenshilfeantrag die Befreiung sämtlicher Gebühren, Kosten und Barauslagen sowie die Befreiung von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang und ist auch das Verwaltungsgericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Die gegenständliche Rechtssache ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht derart komplex, dass dem Bf ein Rechtsvertreter beizugeben wäre.

Schließlich fallen aufgrund des Unterbleibens der mündlichen Verhandlung im gegenständlichen Verfahren keine weiteren Gebühren oder sonstigen Verfahrenskosten an, die den notwendigen Unterhalt des Bf oder seiner Familie gefährden würden. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Vermögensverhältnissen des Bf war daher nicht erforderlich.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter